



**Bestimmungen**

**für den**

**Masterstudiengang**

**Technologie-Entrepreneurship**

**Abschluss: Master of Science (M.Sc.)**

**vom 19.07.2019**

Version 2

- § 40-TEEM Aufbau des Studiengangs
- § 41-TEEM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 42-TEEM Master-Thesis
- § 43-TEEM Zeugnis und Urkunde
- § 44-TEEM Tabellen zum Studiengang
- § 50-TEEM Inkrafttreten
- § 51-TEEM Übergangsregelung

## **Teil B: Besonderer Teil**

### **§ 40-TEEM Aufbau des Studiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Ziel ist neben der fachlichen Vertiefung in den Wissensgebieten der Fakultät die Vermittlung von Fähigkeiten zur Erlangung von Kompetenzen auf den Gebieten unternehmerischen Handelns. Die Studierenden sollen besonders für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Corporate Entrepreneurship, Start-Up oder Unternehmensnachfolge qualifiziert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie praktischen Tätigkeiten im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung, in welcher der beiden Sprachen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten werden, wird von den jeweils zuständigen Dozenten getroffen und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### **§ 41-TEEM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1. Sind den Fachprüfungen Studienleistungen zugeordnet, so verstehen sich die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen jeweils erfolgreich abgeschlossen sind. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Studierenden absolvieren zwei Wahlpflichtmodule, um so eine individuelle Profilierung zu erreichen. Die Wahlpflichtmodule können aus den Wahlpflichtkatalogen der Fakultät, anderer Fakultäten der Hochschule Karlsruhe und anderen Hochschulen, im Falle der Durchführung eines Auslandsstudiensemesters, gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlpflichtfächern, die nicht an der Hochschule Karlsruhe absolviert worden sind, obliegt dem Studiendekan. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von den jeweils zuständigen Dozenten bekannt gegeben.
- (5) Die Studierenden wählen im zweiten Studiensemester eines von drei Spezialisierungsmodulen, um so eine weitere individuelle Profilierung zu erreichen.

### **§ 42-TEEM Master-Thesis**

- (1) Die Bearbeitung der Master-Thesis findet im dritten Studiensemester statt. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Thesis ist das Bestehen von Prüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters im Umfang von 50 Kreditpunkten (CP).
- (3) Die bestandene Thesis wird in einem Master-Kolloquium präsentiert und verteidigt.



## SPO Masterstudiengang „Technologie-Entrepreneurship“

Zu 8, 9 u. 10: Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
SA = schriftliche Arbeit	PA = Praktische Arbeit
Ue = Übungen	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)
SB = Schriftlicher Bericht	Ha = Hausarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
FS = Fallstudie	PS = Planspiel

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester    M = Monat(e)    W = Woche(n)    T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

- 11. Spalte    Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
- 12. Spalte    Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
- 13. Spalte    Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block=	Blockveranstaltung
Tf	= Terminfach
FP	= Fachprüfung
Wpf	= Wahlpflichtfach
üPL	= (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	= (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS	= Praktisches Studiensemester
LV	= Lehrveranstaltung

SPO Masterstudiengang „Technologie-Entrepreneurship“

Technologie-Entrepreneurship								Abschluss: Master of Science				Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
TEEM100	Recht- und Steuerkolloquium	1	1	2	1.S+2.S		1.o.2.Re/ 15			-	-	Block
TEEM110	Entrepreneurial Marketing und Sales	1	4	5	S		FS/1S		KI/60	1	1	
TEEM120	Radikale und Disruptive Innovationen	1	4	5	(V+Ü)				FS/1S	1	2	
TEEM130	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	1	4	5	(V+V)				KI/90	1	3	
TEEM140	Strategieentwicklung	1	4	5	S+Ü		Ue/1S		St/3W	1	4	
TEEM150	Technologieentwicklung	1	4	5	(V+Ü)				PS/1S o.Re/20	1	5	
TEEM210	Leadership und Unternehmertum	2	4	5	1.(Vo. Ü) + 2.S		2.SB/1S		1.MP/30	1	7	
TEEM220	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	2	4	5	(V+V)				KI/90	1	8	
TEEM230	Recht	2	4	5	V				(Re+MP)/60	1	9	
TEEM240	Spezialisierungsmodul*	2	8	10						1	10	Nach § 41 (5)
TEEM250	Technologieprojekt	1+2	8	8	1.Pr+ 2.Pr				1.Re/30 o. SB/1S o. MP/20+2.Re/ 30 o. SB/1S o.MP/20	1+1	6	
TEEM310	Wahlpflichtmodul A**	3	4	5						1	11	Nach § 41 (4)
TEEM320	Wahlpflichtmodul B**	3	4	5						1	12	Nach § 41 (4)
TEEM330	Master-Thesis	3		17					MT/4M	1	13	
TEEM330	Master-Kolloquium	3		3					(Re+MP)/30	1	13	
<b>Summen</b>	<b>Masterstudium</b>			<b>90</b>								

## SPO Masterstudiengang „Technologie-Entrepreneurship“

\* Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung des Spezialisierungsmoduls

\*\* Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung der Wahlpflichtfächer

Technologie-Entrepreneurship				Abschluss: Master of Science			Tabelle 2
Masterprüfung							
EDV-Bez.	Name der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungs- module/Prüfungsleistungen	Sem.	GFN inner- halb der FP	Gewichtung für Gesamt- note	Bemerkung
	Fachprüfung						
TEEMF01	Entrepreneurial Marketing und Sales	FP01	Entrepreneurial Marketing und Sales	1	1	1	
TEEMF02	Radikale und Disruptive Innovationen	FP02	Radikale und Disruptive Innovationen	1	1	1	
TEEMF03	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	FP03	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	1	1	1	
TEEMF04	Strategieentwicklung	FP04	Strategieentwicklung	1	1	1	
TEEMF05	Technologieentwicklung	FP05	Technologieentwicklung	1	1	1	
TEEMF06	Technologieprojekt	FP06	Technologieprojekt 1 Technologieprojekt 2	1 2	1 1	2	
TEEMF07	Leadership und Unternehmertum	FP07	Leadership und Unternehmertum	2	1	1	
TEEMF08	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	FP08	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	2	1	1	
TEEMF09	Recht	FP09	Recht	2	1	1	
TEEMF10	Spezialisierungsmodul*	FP10	Spezialisierungsmodul	2	1	2	
TEEMF11	Wahlpflichtmodul A**	FP11	Wahlpflichtmodul	3	1	1	
TEEMF12	Wahlpflichtmodul B**	FP12	Wahlpflichtmodul	3	1	1	
TEEMF13	Master-Thesis mit Kolloquium	FP13	Master-Thesis Master-Kolloquium	3	4 1	5	

\* Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung des Spezialisierungsmoduls

\*\* Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung der Wahlpflichtfächer

**Teil C: Schlussbestimmungen**

**§ 50-TEEM Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship tritt am 01.09.2019 in Kraft.

**§ 51-TEEM Übergangsregelung**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung (Version 1) bis spätestens 28.02.2022 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der dann gültigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 19.07.2019

Rektor

gez.

Prof. Dr. Frank Artinger

Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 22.07.2019

Abgehängt am: 15.09.2019

Im Intranet veröffentlicht am: 22.07.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin